



vat's important

Leistungsort Ausland oder Inland - Pro und Contra?

Anita Machin [anita.machin@primetax.ch](mailto:anita.machin@primetax.ch)

Florian Hanslik [florian.hanslik@primetax.ch](mailto:florian.hanslik@primetax.ch)

Bei Warenlieferungen vom Ausland in die Schweiz liegt der Ort der Leistung nicht immer im Ausland. Einerseits gibt es freiwillige Gestaltungsmöglichkeiten, durch die sich der Ort der Leistung ins Inland verlagert und demzufolge die Schweizer Inlandsteuer in Rechnung zu stellen ist; andererseits können dies aber auch die obligatorischen Folgen für bestimmte Unternehmen sein. Die einzelnen Fälle möchten wir im Rahmen dieses Newsletters aufzeigen.

### Unterstellungserklärung Ausland

Bei Warenlieferungen vom Ausland in die Schweiz (Importe) liegt der Ort der Leistung aus mehrwertsteuerlicher Sicht grundsätzlich im Ausland, d.h. der Leistungsempfänger erhält eine Rechnung ohne Schweizer Mehrwertsteuer. In diesem Fall ist bei der Zollanmeldung der Empfänger in der Schweiz als Importeur aufzuführen. Dieser bezahlt die Einfuhrsteuer und kann diese – sofern die Voraussetzungen dazu erfüllt sind – als Vorsteuer in seiner Mehrwertsteuerabrechnung geltend machen.

Dieses Vorgehen ist v.a. im Versandhandelsgeschäft nicht immer vorteilhaft: Einerseits sind für den Kunden bei der Bestellung die Gesamtkosten nicht ersichtlich, da ihm die Einfuhrsteuer und allfällige Zollabgaben separat in Rechnung gestellt werden, und er / sie diese Beträge direkt dem Kurier bzw. dem Postboten bezahlen muss. Andererseits muss der Versandhändler für jeden einzelnen Abnehmer in der Schweiz eine Zollanmeldung erstellen.

Eine Lösung für diese Problembereiche bietet die sog. Unterstellungserklärung Ausland (Formular Nr. 1236). Mittels bewilligter Unterstellungserklärung Ausland darf der Lieferant Gegenstände im eigenen Namen importieren, d.h. er tritt als Importeur auf und bezahlt die Einfuhrsteuer. Im Gegenzug gilt die Lieferung (also der Verkauf an den inländischen Kunden) als im Inland erbracht und unterliegt deshalb auch der Inlandsteuer, weshalb der Kunde in diesem Fall eine Rechnung mit Schweizer Mehrwertsteuer erhält. Die Bewilligung führt für den Lieferanten zur subjektiven Steuerpflicht; damit hat er grundsätzlich auch das Recht auf Vorsteuerabzug bezüglich der bezahlten Einfuhrsteuer. Die Unterstellungserklärung Ausland beseitigt die erwähnten Nachteile: Da der Lieferant die Einfuhrsteuer übernimmt, kann er dem Kunden die Gesamtkosten (inkl. Mehrwertsteuer) offerieren, und es kommt zu keinen (unvorhergesehenen) Zusatzkosten für den Kunden. Zudem sind Sammel sendungen aus dem Ausland möglich (d.h. keine separaten Zollanmeldungen pro inländischem Abnehmer).

Der Leistungserbringer, der im Besitz einer bewilligten Unterstellungserklärung Ausland ist, hat die Möglichkeit, im Einzelfall auf die Einfuhr im eigenen Namen zu verzichten. Er muss in diesem Fall in seiner Rechnung an den Kunden klar auf den Verzicht hinweisen und den Kunden auf der Zollanmeldung als Importeur aufführen.

### Neue MWST-Pflicht im Versandhandel ab 1. Januar 2019

Eine weitere, neue Konstellation, bei welcher sich der Ort der Lieferung vom Ausland ins Inland verschiebt, wurde im teilrevidierten Mehrwertsteuergesetz verankert: Die sog. Versandhandelsregelung, welche per 1. Januar 2019 in Kraft tritt und vorsieht, dass ausländische Online-Händler ihren Schweizer Kunden die Mehrwertsteuer in Rechnung stellen müssen. Die Voraussetzung hierfür ist, dass diese Online-Händler die Umsatzgrenze von CHF 100'000 pro Jahr mit einfuhrsteuerbefreiten Kleinsendungen (Einfuhrsteuerbetrag < CHF 5) erreichen. Damit möchte der Gesetzgeber die bisherige Ungleichbehandlung von im Versandhandel tätigen ausländischen Unternehmen zu inländischen, im MWST-Register eingetragenen Versandhändlern beheben.

### Was bedeutet das für mein Unternehmen?

Erzielt ein (in- oder ausländischer) Versandhändler in der Schweiz pro Jahr mindestens CHF 100'000 Umsatz aus Kleinsendungen, die er in die Schweiz importiert, gelten diese Lieferungen als im Inland ausgeführt. Dadurch wird der Versandhändler in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtig und muss sich im Schweizer MWST-Register eintragen. Ab Registereintrag unterliegen beim steuerpflichtigen Versandhändler sodann sämtliche Sendungen

der Inlandsteuer, d.h. auch alle Lieferungen, bei denen der Einfuhrsteuerbetrag mehr als CHF 5 beträgt. Ein Versandhändler, der bereits im Jahr 2018 einen Umsatz von mindestens CHF 100'000 aus Kleinsendungen erreicht und der weiterhin solche Lieferungen ausführt, muss sich per 1. Januar 2019 selbständig mehrwertsteuerlich anmelden. Ausländische Unternehmen haben für die Registrierung einen inländischen Steuervertreter zu bestimmen und eine Sicherstellung in der Form einer unbefristeten Solidarbürgschaft einer in der Schweiz domizilierten Bank oder einer Barhinterlage zu leisten.

Mittels «Unterstellungserklärung Ausland» können sich Versandhändler bereits vor Inkrafttreten der Versandhandelsregelung oder vor Erreichen der für die Steuerpflicht massgebenden Umsatzgrenze freiwillig der Steuerpflicht unterstellen. Dies ermöglicht z.B. eine besser planbare Umstellung. Sobald der Versandhändler die Umsatzgrenze erreicht, darf er nicht mehr in Einzelfällen auf die Anwendung der Unterstellungserklärung Ausland verzichten.

### Woran muss ich denken?

Die steuerpflichtigen Versandhändler werden auf einer speziellen Liste der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) auf deren Website erfasst. Falls die Aufnahme auf dieser speziellen Liste nicht über die Registrierung durch die ESTV erfolgt sein sollte, wäre der Versandhändler verpflichtet, sich unaufgefordert bei der ESTV zu melden und die Aufnahme zu verlangen. Die Liste ist insbesondere für jene Personen wichtig, welche mit der Verzollung betraut sind (z.B. die Zollanmelder): So können diese unterscheiden, ob die Einfuhrsteuer dem Empfänger der Sendung oder dem steuerpflichtigen Versandhändler zu belasten ist.



### Versandhandel und Entwicklungen in der EU

Gemäss geltendem Recht in der EU muss ein Unternehmer die Umsatzsteuer für Lieferungen ins Ausland grundsätzlich im Ursprungsland abliefern. Bei grenzüberschreitenden Warenlieferungen an Privatpersonen in der EU sind jedoch bestimmte länderspezifische Lieferschwellen (EUR 35'000 – EUR 100'000) zu beachten. Werden die Schwellenwerte erreicht, verlagert sich der Ort der Lieferung ins Bestimmungsland.

Per 1. Januar 2021 soll diese Versandhandelsregelung durch die sog. Fernverkaufsregelung ersetzt werden, bei welcher diese Lieferschwellen entfallen. Der Umsatz wäre dann immer in jenem Land zu versteuern, in welches die Ware geschickt wird. Als Erleichterung können die Online-Händler ihren steuerlichen Deklarationspflichten im Ausland über ein einheitliches Online-Portal nachkommen, wie es heute schon bei der Erbringung von elektronischen Dienstleistungen möglich ist. Auch die Lieferungen von Drittländern (z.B. aus der Schweiz) an Privatkunden in der EU sollen im Bestimmungsland besteuert werden. Die bisher für Importe in die EU geltende mögliche Steuerbefreiung für Waren geringen Wertes (EUR 22) soll deshalb gänzlich aufgegeben werden.

### Erinnerung: Vorsteuervergütungsverfahren in der EU – Antragsfrist bis 30. September 2018

Vorsteuervergütungsanträge für das Kalenderjahr 2017 sind innerhalb der EU bis 30. September 2018 einzureichen. Zu beachten ist, dass die Vorsteuererstattung im Vergütungsverfahren nur durch Unternehmen beantragt werden kann, die grundsätzlich zur Vorsteuer berechtigt sind und im betroffenen EU-Mitgliedsstaat gar keine Umsätze oder nur steuerfreie Umsätze erzielt haben.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Umsetzung der für Sie optimalen mehrwertsteuerlichen Gestaltungsmöglichkeit.

Mit besten Grüßen von Ihrem MWST-Team

**Anita Machin Barroso**  
MLaw, dipl. Steuerexpertin  
anita.machin@primetax.ch  
+41 58 252 22 04



**Florian Hanslik**  
Dr. iur. LL.M., DAS in VAT  
florian.hanslik@primetax.ch  
+41 58 252 22 15

